



Heppenheim, den 21. September 2022

in der Sitzung am
22.09.22 verteilt

Änderungsantrag Balkonmodule

Punkt 1 der Tagesordnung für den 22.09.2022 Ausschuss des
Kreistages für Regionalpolitik, Infrastruktur und Nachhaltigkeit

Einschließlich der Vorlagen 19-0386 und 10-0414

Sehr geehrter Herr Rutkowski, sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Kunkel,

Beschluß-/Änderungsvorschlag 1:

- *Der Kreisausschuss* wird beauftragt, noch im laufenden Haushaltsjahr die Förderung der Neuanschaffung von Stecker-Solarmodulen (Balkonkraftwerken) durchzuführen. Die bisher vorgeschlagene Richtlinie zur Förderung für Balkon-Photovoltaikanlagen wird entsprechend ergänzt und abgeändert.
- Es sollen bis zu 500 Anlagen *mit* bis zu 600 Watt Einspeiseleistung mit bis zu 20 Prozent der Anschaffungskosten und mit maximal 100 Euro gefördert werden.
- **Die Förderung wird auf Mietwohnungen bzw. Mieter beschränkt welche eine schriftliche zeitlich unbegrenzte Zusage von dem Vermieter vorlegen.**

Begründung:

Die Beschränkung der Förderung auf Mietwohnungen ist notwendig bzw. sinnvoll, weil allein diesem Personenkreis verwehrt ist, wirtschaftliche großflächigere („normale“) PV-Anlagen zu betreiben. Zudem schließt sich der Betrieb von Balkonkraftwerken mit normalen PV-Anlagen gegenseitig aus, da erstere grundsätzlich über Zähler mit Rücklaufsperrung laufen, während letztere einen Zweirichtungszähler benötigen, um die eingespeiste Energie zu dokumentieren und abrechnen zu können. Mögliche gemeinsame Lösungen über prozentualen Abschlag bei der Einspeisevergütung oder der Installation von zwei Zählern scheinen angesichts des geringen Stromertrages wenig sinnvoll, bzw. unwirtschaftlich.

Beschluß-/Änderungsvorschlag 2:

Der Kreisausschuss wird beauftragt mit dem örtlichen Netzbetreiber abzuklären, ob dieser sich bereit erklärt, 50% einer 100 €-Förderung pro Anlage für die Neuanschaffung von 500 Stecker-Solarmodulen (Balkonkraftwerken) zu übernehmen. Das Ergebnis wird dem Kreistag mitgeteilt.

Begründung:

Nur der vom ‚Balkonkraftwerk‘ erzeugte, direkt genutzte Strom wirkt sich kostenmindernd für den Antragsteller aus, während der nicht genutzte bzw. überschüssige Strom ins Netz eingespeist wird und so dem Netzbetreiber kostenfrei zur Verfügung gestellt wird. Da viele Haushalte gerade bei Doppelverdienern zu den Ertragszeiten außer Haus sind, kann der erzeugte Strom nur begrenzt genutzt werden. Es erscheint daher eine Förderungsbeteiligung

des Netzbetreibers angezeigt, der ansonsten ohne Investitionen und Risiko jährlich Strom von ca. 100 Euro geschenkt bekommt.

Konkurrierender Hauptantrag 1:

Der Kreisausschuss wird beauftragt eine neue PV-Anlage mit einer Investitionssumme von 50.000 € auf einem kreiseigenen Gebäude zu installieren. Die Richtlinie zur Förderung für Balkon-Photovoltaikanlagen wird umgehend zurückgezogen!

Begründung:

Die den Richtlinien zu Grunde liegende Investitionssumme liegt 50.000 € für ‚Balkonkraftwerke‘. Bundesweit sind nach einer Studie der HTW Berlin rund 200.000 solcher Systeme in Wohnhäusern installiert. Rund 80.000 gingen allein 2021 in Betrieb. Angesichts der weiten Verbreitung und der derzeitigen Lieferengpässe erscheint eine zusätzliche Förderung nicht notwendig. Auch erscheint sie wenig sinnvoll, da sie den Markt unnötig anheizt, da diese Förderungsanträge derzeit Allerorten die Runde machen.

Darüber hinaus bedeutet die ungesteuerte Einspeisung durch die Balkon-Photovoltaikanlagen gerade in der Mittagszeit eine Gefährdung der Netzstabilität, daher wäre es notwendig eine solche Förderung unbedingt vorab mit dem Netzbetreiber abzuklären!

Die Richtlinie zur Förderung für Balkon-Photovoltaikanlagen zielt sowohl auch auf einen Personenkreis, der in der finanziell günstigen Lage ist kurzfristig vorfinanzieren zu können, bzw. als Gebäudeeigentümer privilegiert ist, da er auf keine Installationszustimmung angewiesen ist, wie Mieter oder WEG-Teileigentümer. Insoweit erscheint andererseits das vom Kreisausschuss festgelegte Förderung „insbesondere für Personen und Familien mit niedrigem Einkommen, die durch eine solche Förderung langfristig bei den Stromkosten entlastet werden können“ fragwürdig, da diese meist nicht zur Vorfinanzierung in der Lage sind, noch über Gebäudeeigentum verfügen. Der Ertragsgewinn des Kreises ist von daher sozial gerechter da er allen Bürgern zu Gute kommt.

Weiterhin übersteigt der Verwaltungsaufwand von über 300 Förderanträgen und anschließender Überwachung der getätigten Investitionen den der Installation einer weiteren PV-Anlage auf einem kreiseigenen Gebäude bei weitem.

Konkurrierender Hauptantrag 2:

Der Kreisausschuss installiert das Leistungsbild eines Klimaschutzbeauftragten um die Beratungsleistung für Bürger über die Möglichkeiten von Mieterstromprojekten.

Begründung:

Beim Mieterstromprojekt wird mit einer PV-Anlage lokal Strom erzeugt und direkt an die Bewohner des Hauses geliefert. Dabei kann dieser Mieterstrom auch für die Wärmeversorgung und E-Ladestationen für Autos und Fahrräder genutzt werden, was eine fast 100% Eigennutzung erlaubt. Da die Anlagen sich nur mit Gebäudeeigentümergebilligung und einer funktionierenden Hausgemeinschaft realisieren lassen ist die Förderung auf Beratungsleistung zu beschränken, evtl. mit Verweisen auf Systemanbieter.

Da diese Anlagen zur Netzstabilisierung beitragen, liegt die Errichtung solcher Anlagen im öffentlichen Interesse.

Für die Mieter ergibt sich hierdurch noch ein deutlich höherer Nutzen und Einsparungseffekt als durch die Installation von Balkonmodulen.

Mit freundlichen Grüßen

Bruno Schwarz